

V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau
am 17.03.2016

zu TOP 8: Änderung der „Richtlinie der Gemeinde Trittau zur Förderung der Kindertagespflege in Trittau“

I. Sachverhalt:

Da in der Gemeinde nicht genügend bedarfsgerechte Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, sind einige Eltern darauf angewiesen, ihr Kind von einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreuen zu lassen.

Seit dem 01.01.2015 ist die „Richtlinie der Gemeinde Trittau zur Förderung der Kindertagespflege“ in Trittau in Kraft. Danach gewährt die Gemeinde Trittau Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Trittau, die ihre Kinder bis zum Schuleintritt durch eine Kindertagespflegeperson betreuen lassen, einen Zuschuss in Höhe von maximal € 1,20 pro Betreuungsstunde.

Eine Voraussetzung für die Gewährung des Betreuungszuschusses ist die Mitgliedschaft der Kindertagespflegeperson im Verein „Tagesmütter &-väter Stormarn e.V.“. Mit dieser Regelung werden jedoch Pflegepersonen, die nicht Mitglied in diesem Verein sind, benachteiligt.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson die Pflegeerlaubnis vom Träger der Jugendhilfe erhalten hat. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson, sich mindestens einmal jährlich zu Fragen der Kinderbetreuung, Bildung und Erziehung der Kinder fortzubilden. Damit ist eine laufende Fortbildung, die wohl Hintergrund der wegfallenden Voraussetzung war, gewährleistet.

Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 zu TOP 6 empfohlen, folgenden Beschlussvorschlag anzunehmen.

II Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die als Anlage zu TOP 8 der Urschrift des Protokolls beigefügte „Richtlinie der Gemeinde Trittau zur Förderung der Kindertagespflege in Trittau“.

Abstimmungsergebnis:



Anzahl der Gemeindevertreter:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmhaltungen: